

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Verordnung vom 10.05.1839 publ. 15.05.1839

gehenden Mittwoch, auf dem Marktplatze hieselbst ein Wochenmarkt abgehalten werden. — Der erste Wochenmarkt wird am 16. k. M. abgehalten werden.

Auf diesem Wochenmarkte dürfen alle zur täglichen Consumtion und zum sonstigen gewöhnlichen Bedürfniß in den Haushaltungen gehörige Erzeugnisse der Landwirthschaft und ländliche Producte und Fabricate feil geboten werden.

Die Markt-Ordnung, welche die nähern Bestimmungen enthält, ist vor der Amtsstube und vor der hiesigen und den benachbarten Kirchen, auch auf dem Marktplatze angeschlagen, und wird auf deren Inhalt verwiesen. Ein Stätgeld oder irgend eine andere Gebühr wird nicht entrichtet.

15) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Abbehausen vom 10. Mai, publ. den 15. Mai 1839.

Da der diesjährige Kramermarkt zu Blexen mit dem Pferdemarkt zu Oldenburg am 10. k. M. zusammenfällt; so ist das Amt mittelst Rescripts Großherzoglicher Regierung vom 26. v. M. autorisirt zur öffentlichen Kunde zu bringen: daß wenn am zweiten Montage im Monate Juni der Pferdemarkt zu Oldenburg ge-

Bestimmungen
wegen des Kram-
markts zu Blexen.

IV.

V.